

# RS Vwgh 1998/8/17 97/17/0401

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.08.1998

## Index

L34006 Abgabenordnung Steiermark  
L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag  
Steiermark  
L82006 Bauordnung Steiermark  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;  
BAO §1;  
BAO §198 Abs2;  
BAO §92;  
BAO §93;  
BauO Stmk 1968 §6a;  
LAO Stmk 1963 §1;  
LAO Stmk 1963 §150 Abs2;  
LAO Stmk 1963 §69;  
LAO Stmk 1963 §70;

## Rechtssatz

Der Aufschließungsbeitrag ist für den Bewilligungswerber ein Kostenfaktor im Zusammenhang mit der Erteilung der Baubewilligung, es handelt sich bei diesem "Beitrag" jedoch nicht um "Verfahrenskosten", sondern um eine gleichzeitig mit der Erteilung der Baubewilligung von der Baubehörde nach der Stmk BauO vorzuschreibende Gemeindeabgabe, für deren Erhebung gemäß § 1 Stmk LAO die Stmk LAO und nicht das AVG anzuwenden ist. Daß die Vorschreibung des Beitrages mit "Kosten" übertitelt ist, ändert nichts daran, daß es sich um einen normativen Abspruch über die Abgabe handelt, weil auch "Kosten" normativ festzusetzen sind und selbst die unrichtige Bezeichnung des Aufschließungsbeitrages den normativen Inhalt der Abgabenfestsetzung nicht berührt.

## Schlagworte

Bescheidcharakter Bescheidbegriff Bejahung des Bescheidcharakters

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997170401.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)